

**12.05.03****Empfehlungen  
der Ausschüsse**Fz - A - R - Wozu **Punkt** ..... der 788. Sitzung des Bundesrates am 23. Mai 2003

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung  
des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften  
(Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG)

A

Der federführende **Finanzausschuss**,der **Rechtsausschuss** undder **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 1 EntschG)

In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 5 die Wörter „vor der Zustellung“ durch die Wörter „vor der Bekanntgabe“ zu ersetzen.

Begründung:

Der durch Artikel 1 Nr. 7 Buchst. a des Gesetzentwurfs in § 12 Abs. 1 EntschG eingefügte neue Satz 2 ermöglicht, bei der Bekanntgabe der Entscheidung über die Höhe der Entschädigung von einer förmlichen Zustellung abzusehen. Dies ist bei der Verzinsung der Entschädigungsansprüche zu berücksichtigen.

...

Fz  
R  
Wo

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EntschG)

Artikel 1 Nr. 6 Buchst. a Doppelbuchst. bb ist zu streichen.

Begründung:

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EntschG sieht vor, die Bemessungsgrundlage für den Abführungsbetrag von Gebietskörperschaften oder sonstigen Trägern öffentlicher Verwaltung an den Entschädigungsfonds um den so genannten Hauszinssteuerabgeltungsbetrag zu erhöhen.

Eine solche Bestimmung war im 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher und anderer Vorschriften (2. Vermögensrechts-ergänzungsgesetz – 2. VermRÄndG) eingestellt und war Mitursache, dass der Bundesrat mit Beschluss vom 31. Mai 2002 (Drs. 362/02 (Beschluss)) den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Das 2. Vermögensrechtsergänzungsgesetz ist in der Folge der Diskontinuität anheim gefallen.

Mit dieser Änderung ist - wegen bislang anderslautender bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung (Beschluss vom 29. September 2000 - 3 B 99.00) - ein Eingriff in das Einnahmegefüge des Entschädigungsfonds verbunden, der vermieden werden sollte. Zudem führt eine derartige Regelung zu erhöhtem Verwaltungsaufwand, da bereits festgesetzte Abführungsbeträge erneut überprüft werden müssten, was wiederum mit zeitlichen Verzögerungen und Kosten verbunden ist.

Zudem besteht kein Bedürfnis, die Bemessungsgrundlage zu Lasten der Gebietskörperschaften zu erhöhen. Wie das Bundesverwaltungsgericht in obiger Entscheidung zutreffend dargestellt hat, fallen der Abführungsbetrag und der Entschädigungsbetrag nicht, wie in der Gesetzesbegründung dargestellt, deshalb auseinander, weil der Entschädigungsbetrag erhöht wurde, während der Abführungsbetrag nicht angeglichen wurde. Vielmehr beruhen die Abweichungen auf einem unterschiedlichen Verständnis des Begriffs „Einheitswert“ in § 3 und § 10 EntschG.

Eine Änderung der bestehenden Rechtslage ist daher nicht angezeigt.

Fz 3. Zu Artikel 1a - neu - (Ausgleichsleistungsgesetz)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a - neu - einzufügen:

**"Artikel 1a  
Änderung des Ausgleichsleistungsgesetzes**

In § 6 Abs. 2 des Ausgleichsleistungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) werden nach den Wörtern „des Vermögensgesetzes“ die Wörter „und des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entschädigungsgesetzes“ eingefügt."

Begründung:

Da es im Hinblick auf fehlende Drittwirkung als ausreichend erachtet wird, Bescheide über die Höhe der Entschädigung in einem vereinfachten Verfahren bekannt zu geben (siehe Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzentwurfs), muss dies folgerichtig auch für Ausgleichsleistungsbescheide gelten.

Fz 4. Zu Artikel 3 vor Nummer 1

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich die Vergewisserungspflicht des Verfügungsberechtigten vor einer Verfügung nach Begründung der Zuständigkeit des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen für die Verfahren von NS-Verfolgten durch § 29 Abs. 3 VermG - neu - auch auf diese Behörde erstrecken sollte. Dies erscheint sowohl zur Sicherung des Rückübertragungsanspruchs ehemals verfolgter Antragsteller geboten als auch im Interesse des derzeit Verfügungsberechtigten liegend.

- Fz  
R  
Wo
5. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a (§ 6 Abs. 5c VermG)  
Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a ist zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Ergänzung ist überflüssig. Sie bewirkt nicht nur Unklarheiten, sondern ein nicht einschätzbares Maß an Mehrarbeit und Prozesskosten für die Länder. Durch die vorgesehene Ergänzung wird der Sinn der Vorschrift in sein Gegenteil verkehrt, weil der Berechtigte, also das Opfer der Maßnahme, ohne Abwehrbefugnis zu haben, gezwungen wird, der Rechtsnachfolgerin des Täters, nämlich der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Inhaberin des zwangsweise eingeräumten staatlichen Anteils, den Anteil abzukaufen. Diese Regelung, die in die privatautonome Gestaltungsfreiheit der Gesellschafter eingreift, birgt erhebliches Konfliktpotenzial; das Prozessrisiko wird als sehr hoch eingeschätzt.

Dabei besteht, wie die Begründung zutreffend darstellt, überhaupt kein Regelungsbedarf, weil die Verhältnisse der Gesellschafter untereinander und die Abwicklung der Gesellschaft bereits im Gesellschaftsrecht vollständig und lückenlos geregelt sind. Die Übertragung gesellschaftsrechtlicher Problemlösungen in das vermögensrechtliche Verfahren belastet die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen über Gebühr. Verfahren nach § 6 Abs. 5c Vermögensgesetz sind kaum unter zwei/drei Jahren abzuschließen, im Prozessfall verlängert sich die Verfahrensdauer entsprechend. Erschwerend kommt insbesondere hinzu, dass der BvS die Möglichkeit eingeräumt wird, sogar noch nach bestandskräftiger Erledigung der Verfahren den Auseinandersetzungsantrag zu stellen.

- Fz
6. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 6 Abs. 6a VermG)  
Artikel 3 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung trägt nicht zur Klarstellung der ohnehin bereits sehr schwer verständlichen Regelung des § 6 Abs. 6a bei, sondern führt zu zusätzlichen Rechtsunsicherheiten und damit im Ergebnis zu einer Verzögerung der Verfahren bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen.

Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben Gläubigerin des Zahlungsanspruchs sein soll, obwohl sie den Vermögensgegenstand oder ihren Anteil an dem Unternehmen bereits an einen Dritten veräußert hat. Dies entspricht nicht dem Sinn und Zweck der Vorschrift und führt zu einer Benachteiligung der Träger der reprivatisierten Unternehmen in den neuen Ländern sowie ihrer Gläubiger.

Wo 7. Zu Artikel 3 Nr. 4a - neu - (§ 8 Abs. 3 - neu - VermG)

In Artikel 3 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Soweit über einen Anspruch auf Rückübertragung gemäß § 3 bestandskräftig entschieden wurde, kann binnen eines Jahres nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Entschädigung gewählt werden, wenn die Rückübertragung ein Grundstück zum Gegenstand hat, das durch die Bestellung von Grundpfandrechten nach dem 30. Juni 1990 nicht unwesentlich (mindestens der 4-fache Einheitswert bei bebauten beziehungsweise der 20-fache Einheitswert bei unbebauten Grundstücken) belastet ist und ein Freistellungsanspruch gegenüber dem Besteller des Grundpfandsrechts nachweislich nicht durchsetzbar ist. Der Nachweis kann auch nach Ausübung des Wahlrechts nachgereicht werden. Mit der Bestandskraft des Entschädigungsbescheides geht das Eigentum an dem Grundstück auf den Entschädigungsfonds über." '

Begründung:

Nach § 16 Abs. 10 Satz 2 VermG finden die Absätze 5 bis 9 keine Anwendung, wenn das Grundpfandrecht nach dem 30.06.1990 bestellt worden ist. Der Eigentümer muss diese Grundpfandrechte voll übernehmen, hat aber gegen den früheren Verfügungsberechtigten einen Anspruch auf Freistellung. Dieser Anspruch ist jedoch wertlos, wenn der frühere Verfügungsberechtigte in Konkurs gefallen ist. Für diesen Fall sollte dem Antragsteller aus Billigkeitsgründen die Wahlmöglichkeit auf Entschädigung gewährt werden. Eine nicht unwesentliche Belastung liegt in Anlehnung an Vorschriften aus dem NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz beziehungsweise dem Entschädigungsgesetz vor, wenn mindestens der 4-fache Einheitswert bei bebauten beziehungsweise der 20-fache Einheitswert bei unbebauten Grundstücken erreicht wird.

Fz 8. Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 29 Abs. 3 VermG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist dem § 29 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Es entscheidet insoweit auch über gegen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen erhobene Widersprüche innerhalb des Verwaltungsverfahrens abschließend und rückt in anhängige Widerspruchs- und gerichtliche Verfahren ein."

Begründung:

Nach der Einzelbegründung zu § 29 Abs. 3 VermG des Gesetzentwurfs der Bundesregierung soll das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (Bundesamt) ab 1. Januar 2004 bei zu diesem Zeitpunkt anhängigen oder - bei nachfolgender Zustellung von vor dem 1. Januar 2004 erlassenen Entscheidungen - noch eingelegten Widersprüchen gegen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen in Verfahren, in denen Antragsteller ihre Berechtigung auf die entsprechende Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG stützen (sog. NS-Verfolgtenverfahren), auch über diese Widersprüche entscheiden. Das Bundesamt soll hinsichtlich dieser noch offenen Verfahren an die Stelle der bei den Landesämtern zur Regelung offener Vermögensfragen bestehenden Widerspruchsausschüsse treten. Entsprechendes gilt für anhängige Klageverfahren; hier ist mit dem Zuständigkeitswechsel für NS-Verfolgtenverfahren ein Parteiwechsel kraft Gesetzes beabsichtigt. Beides ist, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten, von der Sache her geboten:

Unter den vorerwähnten Ansprüchen sind viele sog. Großverfahren, in denen über eine Vielzahl von Vermögenswerten zu befinden ist. Zur Klärung strittiger Rechtsfragen entscheiden die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen im Beschleunigungsinteresse zunächst in sog. Musterverfahren über einige Vermögenswerte, die derzeit Gegenstand von anhängigen Widerspruchsverfahren sind. Die Gefahr der Divergenz in den Entscheidungen der bei den Landesämtern angesiedelten weisungsunabhängigen Widerspruchsausschüsse und etwaigen Entscheidungen des Bundesamtes gilt es zu vermeiden. Entsprechendes gilt für vermögensrechtliche Entscheidungen der Landesämter, gegen die gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 VermG allein der Klageweg eröffnet ist.

Allerdings findet der in der Einzelbegründung zum Ausdruck gebrachte gesetzgeberische Wille, wonach das Bundesamt auch über die am 1. Januar 2004 noch anhängigen und nachfolgend entstehenden Widerspruchsverfahren als neu zuständig gewordene Widerspruchsinstanz entscheidet, in dem von der Bundesregierung vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut keine hinreichende Stütze. Denn § 36 Abs. 1 Satz 4 VermG, wonach nicht abgeholte Widersprüche gegen Entscheidungen der Ausgangsbehörden (zwingend) den bei den Landesämtern gebildeten Widerspruchsausschüssen zuzuleiten und von diesen zu entscheiden sind, erfährt nach dem Gesetzentwurf des Bundes keine Einschränkung. Insoweit bedarf es - auch um unklare Zuständigkeiten zu Lasten der Antragsteller zu vermeiden - einer den gesetzgeberischen Willen verdeutlichenden Ergänzung des vorgeschlagenen Gesetzeswortlauts.

Die dem § 22 Satz 6 VermG nachgebildete Ergänzung stellt klar, dass das Bundesamt abweichend von § 36 Abs. 1 VermG über alle in NS-Verfolgtenverfahren gegen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen erhobenen Widersprüche entscheidet.

Ferner greift die vorgeschlagene Gesetzesregelung zu kurz, da sich aus ihr bei anhängigen Widerspruchsverfahren die Rechtsposition des Bundesamtes bezüglich der vermögensrechtlichen Entscheidungen der Ausgangsbehörde nicht ergibt. Die Gesetzesbegründung ist diesbezüglich widersprüchlich. Nach

einer Auslegung könnte das Bundesamt zwar als für das Verwaltungsverfahren neu zuständige Behörde den Ausgangsbescheid der örtlichen Amtes aufheben und den Antrag nachfolgend neu bescheiden; ihm wären diese Ausgangsbescheide als Funktionsnachfolgerin aber nicht zuzurechnen. Nach anderer Auslegung träte das Bundesamt hinsichtlich des mit Widerspruch angegriffenen Ausgangsbescheides in die Rechtsposition des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen ein. Entsprechendes gilt für Klageverfahren. Verfahrensrechtlich ist es jedoch zur Vermeidung einer unzulässigen Mischverwaltung, aber auch von Missverständnissen geboten, das Bundesamt vollumfänglich in die Rechtsnachfolge der Ausgangsbehörde eintreten zu lassen. Die Gesetzesergänzung dient dieser notwendigen Klarstellung.

R 9. Zu Artikel 4 (§ 1 Abs. 1 DDR-EErfG)

In Artikel 4 § 1 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter "denjenigen Träger öffentlicher Verwaltung, der den enteigneten Vermögenswert aufgrund der Bestimmungen des Einigungsvertrages unmittelbar oder mittelbar erhalten hat" durch die Wörter "den Erblastentilgungsfonds" zu ersetzen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat hat sowohl im Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes (BR-Drs. 184/95 (Beschluss)) als auch im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechts (BR-Drs. 979/97 (Beschluss)), der auf Antrag des Landes Berlin weiterverfolgt wurde (BR-Drs. 96/99 (Beschluss)), stets die Auffassung vertreten, dass in den Fällen der steckengebliebenen Entschädigungen der Erblastentilgungsfonds anspruchspflichtig sein soll. Ausweislich der damaligen Begründung ist der Bundesrat davon ausgegangen, dass eine Gesetzeslücke bestehe, weil dem Alteeigentümer keinerlei Anspruch auf Entschädigung zustehe. Demgegenüber hat die Bundesregierung in ihrer ablehnenden Stellungnahme zum Entwurf eines Nutzerschutzgesetzes (BT-Drs. 13/2022) und der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zuordnungsrechtes (BT-Drs. 13/9719) die Auffassung vertreten, dass eine zu schließende Regelungslücke nicht vorhanden sei, weil die Entschädigungsansprüche nach den Entschädigungsgesetzen der DDR von 1960 und 1984 als unmittelbar grundstücksbezogene Verbindlichkeiten auf den jeweiligen Grundstücken lasten und von demjenigen, dem das damals enteignete Grundstück nach den Zuordnungsvorschriften des Einigungsvertrages und des Vermögenszuordnungsgesetzes zuzuordnen ist, zu erfüllen seien. Die Bundesregierung sieht sich durch das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 14. September 2000 (BGH - III ZR 183/99 -) in ihrer Rechtsauffassung bestätigt.

Der Bundesrat hat jedoch nie die Auffassung vertreten, dass ein gesetzlicher

Anspruch gegen den Erblastentilgungsfonds bestünde, sondern dass dieser erst zu begründen sei. Insofern geht es nicht darum, wie die Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 4 ausführt, dass sich im Streit unterschiedlicher Rechtsauffassungen ihre gerichtlich durchgesetzt habe und deshalb die Entscheidung des Bundesgerichtshofes auch entsprechend gesetzlich nachzuzeichnen sei. Die damalige Erwägung, den Erblastentilgungsfonds als anspruchspflichtig anzusehen, ist auch weiterhin zutreffend. Entschädigungen für Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandgesetz waren grundsätzlich aus dem Staatshaushalt zu entrichten, während das Eigentum an Grundstücken und Gebäuden in Volkseigentum übergang (vgl. die §§ 8 und 9 des Entschädigungsgesetzes der DDR vom 25. April 1960). Auch in den Fällen, in denen die Festsetzung einer Entschädigung unterblieben ist oder eine Schuldbuchforderung nicht begründet wurde, blieb dennoch die Entschädigungspflicht des Staatshaushaltes dem Grunde nach bestehen. Zuzugeben ist zwar, dass allein hieraus ein Anspruch gegen den Erblastentilgungsfonds auf Grund des Einigungsvertrages und damit einhergehender Gesetze nicht zu begründen ist. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass, wenn die DDR nach ihren eigenen Vorschriften verfahren wäre, der Staatshaushalt belastet worden wäre, und für dessen Verbindlichkeiten der Erblastentilgungsfonds einzustehen hätte. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass die Enteignungsbegünstigten die für die Entschädigung erforderlichen Mittel an die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zeitgleich mit der Wirksamkeit des Entzugs des Eigentums abzuführen hatten (§ 2 DVO zum Entschädigungsgesetz; Anlage 1 zu § 8 DVO zum Baulandgesetz). Denn ob die erforderlichen Mittel abgeführt wurden oder nicht, ändert nichts daran, dass es sich weiterhin um grundstücksbezogene Verbindlichkeiten handelt und der Entschädigungsanspruch des Alteigentümers dadurch nicht zum Erlöschen gebracht wurde. Vielmehr ist zu differenzieren zwischen den Rechtsbeziehungen zwischen den Entschädigungsberechtigten und dem Staatshaushalt sowie denen zwischen dem Staatshaushalt und den Enteignungsbegünstigten. Insoweit gibt es auch keine wirklich überzeugende Begründung dafür, warum in bestimmten Fällen der Entschädigungsfonds anspruchspflichtig sein soll; aus seiner Funktion als "Sammelbecken" ergibt sich zumindest kein unmittelbarer Anspruch. Dem Grunde nach verpflichtet war der Staatshaushalt der DDR. Aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, den Erblastentilgungsfonds auch in den Fällen zu belasten, in denen diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wurde.

Zum anderen wird unberücksichtigt gelassen, dass die Verwaltungsträger, die vor den ordentlichen Gerichten in Anspruch genommen würden, sich erfolgreich auf die Einrede der Verjährung berufen und damit den Entschädigungsanspruch abwehren könnten. In diesem Sinne verstanden stellt der Entwurf des DDR-Entschädigungserfüllungsgesetzes eine Neubelastung der Träger öffentlicher Verwaltung in den Ländern und Gemeinden dar. Dies rechtfertigt umso mehr, den Erblastentilgungsfonds als anspruchspflichtigen zu bestimmen.



Wo 10. Zu Artikel 4 (§ 1 Abs. 1 Satz 1a - neu - DDR-EErfG)

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Wurden auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Wohnungsbaugesellschaften unentgeltlich Eigentümer des ehemals volkseigenen Grund und Bodens, richtet sich der Anspruch gegen diese Wohnungsbaugesellschaften."

Begründung

Die Grundstücke des kommunalen Wohnungsvermögens nach Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages wurden entsprechend dem Auftrag dieser Regelung, unter Berücksichtigung sozialer Belange zügig eine marktwirtschaftliche Wohnungswirtschaft aufzubauen, aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen in das Vermögen der kommunalen Wohnungsbaugesellschaften eingebracht, direkt nach dem Gesetz über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) zugeordnet oder anderweitig übertragen. Die Enteignungsentschädigung ist das Äquivalent für das dem Eigentümer entzogene Eigentum. Die Entschädigungspflicht der Wohnungsbaugesellschaften ist dann sachgerecht, wenn die Wohnungsbaugesellschaften als heutige Eigentümer und Begünstigte die enteigneten Objekte unentgeltlich erhalten haben und über sie eigenverantwortlich verfügen können.

R 11. Zu Artikel 4 (§ 4 Satz 4 DDR-EErfG)

In Artikel 4 § 4 Satz 4 sind nach dem Wort "Behörde" die Wörter "durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung:

Bei der in Artikel 4 § 4 Satz 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ermächtigung der Landesregierungen soll es sich offenbar - wie bei den vergleichbaren Ermächtigungen zur Übertragung von Zuständigkeiten in § 23 Abs. 2 und § 25 Abs. 2 VermG - um eine Verordnungsermächtigung handeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind daher die Wörter "durch Rechtsverordnung" in die Ermächtigungsnorm aufzunehmen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 2. Aufl. 1999, Rdnr. 330).

B

12. Der **Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.